Entdecker und Entdeckung als Tatbestandsmomente des Schatzerwerbes.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Rothe,

Referendar am Oberlandesgericht in Breslau.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Fischer.

Die Arbeit zerfällt in einen geschichtlichen und einen dogmatischen Teil.

In dem geschichtlichen Teil wird zunächst für das Römische Recht aus der l. 31 § 1 D. 41, l. de adquirendo rerum dominio des Paulus und der lex unica C. de thesauris 10, 15 (Impp. Leo et Zeno AA. Epinico consulari) der Schatzbegriff entwickelt.

Die aus den Quellen abgeleiteten Erfordernisse dieses Begriffes werden auf ihren Inhalt und dessen Grenzen untersucht.

Sodann wird der Eigentumserwerb des Entdeckers am Schatze unter Zugrundelegung der Quellenstellen: § 39 i. de rerum dif. 2, 1; l. 3 § 10 D. iure fisci 49, 14; lex unica C. de thes. 10, 15 behandelt. Bei der Frage nach der inhaltlichen Umgrenzung der Erfordernisse hierfür wird die Okkupationstheorie, die Theorie des loco movere und die Theorie der singulären Erwerbsart durch das „invenire“ kritisch betrachtet. Die Arbeit vertritt die letzte Theorie und stellt den Eigentumserwerb auf die rein sinnliche Wahrnehmung ab (invenire).

Der Eigentumserwerb wird mit dem Augenblick der Wahrnehmung des Schatzes als vollzogen angesehen.

Bei der Behandlung des älteren Deutschen Rechtes wird das Vorhandensein eines partikulär geltenden Schatzregals dargelegt (Kapitularie Karls des Großen aus dem Jahre 789, l. 35 §§ 1 und 2 des Sachsenspiegels, Jütisch Low vom Jahre 1240). Gleichzeitig wird auf das Eindringen römisch-rechtlicher Bestimmungen über das Schatzrecht hingewiesen (Schwabenspiegel § 347, constitutio de regalibus 1158) und festgestellt, daß ein gemeines Gewohnheitsrecht hinsichtlich des Schatzregals nicht bestand.

Die Darstellung des gemeinrechtlichen Teils zeigt bei Übernahme der römisch-rechtlichen Schatzvorschriften die Fortbildung des römisch-rechtlichen „invenire“ durch die Praxis. Unter Entdecken ist dabei diejenige Tätigkeit zu verstehen, die die unmittelbare Ursache dafür ist,

daß der Schatz der Verborgenheit entrückt wird und infolgedessen wieder in den menschlichen Verkehr gelangt.

Der Eigentumserwerb vollzieht sich daher bei der Erweiterung des Entdeckerbegriffes nicht mehr durch sinnliche Wahrnehmung des Schatzes allein, sondern erst dadurch, daß er in den menschlichen Verkehr zurückgeführt worden ist. Auffindung und Hebung müssen in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Dieses Erfordernis bildet die Grundlage für die Untersuchung des Eigentumserwerbes am Schatze, falls mehrere Personen die Entdeckereigenschaft für sich in Anspruch nehmen:

Bei dem Konkurrenzstreit zwischen Entdecker und zuvorgekommenen Bemächtiger wird in Anwendung des gemeinrechtlichen Entdeckerbegriffes demjenigen das Eigentum an der einen Schatzhälfte zugesprochen, der die unmittelbare Ursache dafür setzt, daß ein Schatz wieder in den Verkehr kommt, mag er Besitz daran ergriffen haben oder ein anderer.

Wenn mehrere Personen als Entdecker (Mitentdecker) in Frage kommen, so erwerben sie nur dann gemeinschaftlich die eine Schatzhälfte, wenn sie den Schatz selbständig wahrgenommen haben und jeder durch seine Handlung für sich die Veranlassung für die Wiedernutzbarmachung des verborgenen Wertes gewesen ist. Der untätige Zuschauer, der nur die Bloßlegung des Schatzes gleichzeitig wahrgenommen hat, ist nicht als Mitentdecker anzusehen.

Wenn Arbeiter zum Schatzsuchen vom Dienstherrn gedungen sind, so fällt der gefundene Schatz ins Eigentum des Herrn (mittelbare Entdeckung), in allen anderen Fällen erwirbt der Arbeiter als Entdecker das Eigentum an der Schatzhälfte.

Das Recht des Entdeckers an der Schatzhälfte wird erst dann als erstanden erachtet, nachdem der Schatz in den menschlichen Verkehr gebracht worden ist.

Bei der Betrachtung der Schatzvorschriften des Partikularistischen Rechtes wird dargelegt, daß die römischen Rechtssätze fast völlig die deutschrechtliche Fiskalität verdrängten. Sie erhielt sich nur in einzelnen Partikularrechten in gewissem Umfange (so im Preußischen und Bayrischen Landrecht, I 9, § 85 bezw. II 3, § 4 und im Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch § 399).

Die Behandlung des ausländischen Rechtes führt zu dem Ergebnis, daß fast alle Kodifikationen das Schatzrecht unter dem Gesichts-

punkt des römischen Rechtes geregelt haben, allein das Schweizer Recht hat ein beschränktes Schatzregal aufzuweisen.

Der dogmatische Teil der Arbeit setzt sich zunächst mit dem Schatzbegriff nach B.G.B. auseinander. Sodann werden die beiden für den Schatzerwerb notwendigen Voraussetzungen, Entdeckung und Besitzergreifung näher untersucht.

Dabei wird unter Entdeckung in Übereinstimmung mit der Bedeutung des römisch-rechtlichen „invenire" die sinnliche Wahrnehmung verstanden. Im Verhältnis zur Besitzergreifung bildet die Entdeckung das maßgebende Moment, vorausgesetzt, daß der Schatz infolge dieser Entdeckung überhaupt in Besitz genommen wird.

Der Eigentumserwerb wird, wie im römischen Recht, als auf singulärer Erwerbsart beruhend, erachtet.

Die Frage des Eigentumserwerbes an der Entdeckerhälfte bei der Konkurrenz mehrerer Personen findet eine der gemeinrechtlichen Behandlung ähnliche Lösung:

> Der Entdecker eines Schatzes wird Eigentümer der einen Hälfte, wenn die Entdeckung die unmittelbare Veranlassung für die Besitzergreifung des Schatzes geworden ist, mag sie auch durch einen anderen erfolgt sein.
>
> Als Mitentdecker erwerben gemeinschaftliches Eigentum an der einen Schatzhälfte die Personen, die diesen Gegenstand entweder zu gleicher Zeit oder unabhängig voneinander wahrgenommen haben dann, wenn die Besitzergreifung auf Grund der gleichzeitig oder unabhängig voneinander erfolgten Wahrnehmung vorgenommen worden ist, vorausgesetzt, daß in diesem Falle die selbständige Wahrnehmung jedes einzelnen auch eine Bedingung für die Besitzergreifung gewesen ist. Ist jedoch die Wahrnehmung des Schatzes durch einen einzelnen bei unabhängig voneinander erfolgter Wahrnehmung desselben Schatzes durch mehrere Personen ausschließlich Bedingung für die später vorgenommene Besitzergreifung, so gewährt auch diese Entdeckung allein ein Anrecht auf die Entdeckerhälfte des Schatzes.
>
> Ein Arbeiter erwirbt als Entdecker Eigentum an der einen Schatzhälfte, es sei denn, daß er ausdrücklich zum Suchen von Schätzen angestellt ist; in diesem Falle ist der Dienstberechtigte der Entdecker und ihm fällt das Eigentum am Schatze zu.

Der Umfang des Rechtes einer Entdeckung ist von dem räumlichen Verhältnis der gefundenen Sachen abhängig. Räumlich nahe beieinander verborgene Sachen sind als einheitlicher Schatz zu betrachten, wenn die Entdeckung der einen notwendig die Entdeckung der anderen zur Folge haben muß. Liegt ein derartiges nahes räumliches Verhältnis nicht vor, so sind zwei Funde, auch wenn die Entdeckung des zweiten durch die Entdeckung des ersten angeregt ist, als selbständige Schatzfunde anzusehen.

Davon ausgehend, daß das Gesetz denjenigen, der der Menschheit tatsächlich einen verloren gegangenen Sachwert wiedergewonnen hat, dafür belohnen will, wird auch Geschäftsunfähigen die Möglichkeit zugesprochen, einen Schatz entdecken zu können, vorausgesetzt, daß die in Frage kommenden Personen überhaupt die natürliche Fähigkeit besitzen, eine Wahrnehmung zu machen.

Das Eigentum des Entdeckers wird mit der Inbesitznahme der Sache als entstanden angesehen.

Die Entdeckung für sich verschafft der entdeckenden Person ein veräußerliches und vererbliches Antwartschaftsrecht auf die eine Schatzhälfte.
